

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «CHINDERHUIS NIDWALDEN - Verein für familienergänzende Kinderbetreuung», besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Stans. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig, im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt:
- Führung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für familienergänzende Kinder-Betreuung
 - Betrieb und Führung einer Kinderkrippe von 0 - 6 Jahren im Chinderhuis Nidwalden
 - Vermittlung, Beratung und Unterstützung von Tageseltern und abgebenden Eltern
 - Weiterbildung von Tageseltern und abgebenden Eltern
 - Koordination bestehender Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung
 - Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Themenkreis Familie und Kinderbetreuung
 - Führung von Angeboten für Schulkinder

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung, sowie die Bezahlung des Jahresbeitrages. Mitglieder können Einzelpersonen, Familien, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften sein, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, bzw. Familien, juristische Personen und öffentliche Körperschaften delegieren eine Person als Vertreter/in.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss bei Nichterfüllen der Vereins-Pflichten, seien diese finanzieller oder anderer Art. Mitglieder, die dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, insbesondere wenn das Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins
- 5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisorinnen / Revisoren
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung der Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
 - Behandlung der Anträge, die vom Vorstand vorgelegt werden
 - Statuten – Revision
 - Auflösung des Vereins
- 5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, drei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- 5.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- 5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident per Stichentscheid.
- 5.6 Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung beschliesst im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss einem gleichen oder ähnlichen Zweck zugeführt werden.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern.
Er konstituiert sich selbst und wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Tageskrippe und die Beratungs- und Vermittlungsstelle. Er ist zuständig für die Anstellung des Personals und die Organisation der Krippe und der Beratungsstelle. Er erlässt ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Er kann einzelne Aufgaben delegieren.
- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Stichentscheid die Präsidentin / der Präsident.

- 6.4 Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Beschluss des Vorstandes geregelt. Die rechts-verbindliche Unterschrift führen kollektiv zu Zweien die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- 6.5 Der Vorstand kann aus seiner Mitte und / oder unter Beizug weiterer Mitglieder Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 6.6 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 7 Rechnungsrevisorinnen / Revisoren

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen / Revisoren auf zwei Jahre, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- 7.2 Die Rechnungsrevisorinnen / Revisoren haben die Rechnung, Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 8 Finanzen

- 8.1 Der Verein beschafft sich die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben folgendermassen:
- a) Einnahmen aus Dienstleistungen
 - b) Mitgliederbeiträge (Einzel und Kollektiv)
 - c) Beiträge des Kantons und der Gemeinden
 - d) Spenden von privater, kirchlicher oder öffentlicher Seite
 - e) Erträge aus Aktionen
- 8.2 Der Verein führt die Rechnung nach dem Kostenträgerprinzip.

Art. 9 Vereinsjahr

- 9.1 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 10 Haftung

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 10.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im entsprechenden Reglement für Mitgliederbeiträge ersichtlich.

Diese Statuten wurden genehmigt an der a.o. Generalversammlung vom 25. Juni 1998 und an der Generalversammlung vom 26. April 2002 und treten sofort in Kraft.

Stans, im April 2005

Die Präsidentin

Susanne Tobler